

Synoptische Darstellung

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u> Änderungen gekennzeichnet durch Fettdruck
<p>§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien, Wählergruppen, Kandidaten/ Kandidatinnen sowie Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen. [...]</p>	<p>§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragsstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben. [...]</p>
<p>(2) Die Stadt Erlangen kann ausnahmsweise anlässlich besonderer Ereignisse sowohl den in Abs. 1 genannten als auch anderen Antragstellern/Antragstellerinnen die Genehmigung erteilen, auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.</p>	<p>(2) Die Stadt Erlangen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.</p>